

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 1.988/23-164	Mag.a Kubesch	468	19.12.2023

Straferkenntnis

Sie haben als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. 88/2023, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliches Organ der Salzburger Nachrichten Medien GmbH & Co.KG (FN 177186v), in 5021 Salzburg, Karolingerstraße 40, zu verantworten, dass der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) von der Salzburger Nachrichten Medien GmbH & Co.KG entgegen § 40 Abs. 4 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, für den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Salzburger Nachrichten“ nicht bis zum 31.03.2023 eine Aufstellung der Daten über die Erreichung des Mindestanteils und eine beschreibende Darstellung der nach § 40 Abs. 1 Z 2 AMD-G getroffenen Maßnahmen zur Kennzeichnung für das Jahr 2022 übermittelt wurden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 2 Z 8 iVm § 40 Abs. 4 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 55/2022, iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
400,-	6 Stunden	-	§ 64 Abs. 2 Z 8 iVm § 9 Abs. 1 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Salzburger Nachrichten Medien GmbH & Co.KG für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

- 40,-** Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);
- Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

440,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Verfahrensgang

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 20.07.2023, KOA 1.988/23-144, stellte die KommAustria gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 AMD-G fest, dass die Salzburger Nachrichten Medien GmbH & Co.KG (in Folge: die Abrufdiensteanbieterin) als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „Salzburger Nachrichten“ die Bestimmung des § 40 Abs. 4 AMD-G dadurch verletzt hat, dass der KommAustria nicht bis zum 31.03.2023 eine Aufstellung der Daten über die Erreichung des Mindestanteils und eine beschreibende Darstellung der nach § 40 Abs. 1 Z 2 AMD-G getroffenen Maßnahmen zur Kennzeichnung für das Jahr 2022 übermittelt wurden.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 24.08.2023 leitete die KommAustria gegen A (in Folge: der Beschuldigte) als gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen der Salzburger Nachrichten Medien GmbH & Co.KG wegen des Vorwurfs der Verletzung von § 40 Abs. 4 AMD-G ein Verwaltungsstrafverfahren ein.

Mit Schreiben vom 25.09.2023 führte der Beschuldigte im Wesentlichen aus, dass die Nichtmeldung auf einem Irrtum dahingehend beruhe, dass § 5 Abs. 1 AMD-G (wohl gemeint: der Verordnung – Europäische Werke) sich auf den Gesamtumsatz und die Beschäftigtenzahl des Unternehmens, also der Abrufdiensteanbieterin, beziehe. Da bisher keine Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 2 Z 8 AMD-G gegenüber der Abrufdiensteanbieterin und deren gesetzlichen Vertreter vorliege, die nicht fristgerecht erfolgte Meldung auf einem Irrtum beruhe, unbeabsichtigt war und binnen zwei Wochen nach Klarstellung

nachgeholt wurde, werde ersucht von einer Verwaltungsstrafe abzusehen bzw. die angeführten Punkte als strafmildernd zu werten.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Salzburger Nachrichten Medien GmbH & Co.KG war im Jahr 2022 als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „Salzburger Nachrichten“ bei der KommAustria registriert.

Die Salzburger Nachrichten Medien GmbH & Co.KG hatte im Jahr 2022 290 Mitarbeiter und einen Umsatz von ca. EUR 47.000.000,-.

Eine Aufstellung der Daten über die Erreichung des Mindestanteils und eine beschreibende Darstellung der nach § 40 Abs. 1 Z 2 AMD-G getroffenen Maßnahmen zur Kennzeichnung wurden der KommAustria nicht bis zum 31.03.2023 übermittelt.

Am 18.04.2023 übermittelte die Salzburger Nachrichten Medien GmbH & Co.KG eine Meldung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G für das Jahr 2022.

Der Beschuldigte ist einer der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH (Geschäftszweig Zeitungsverlag) der Abrufdiensteanbieterin und somit zur Vertretung der Abrufdiensteanbieterin nach außen berufen. Es ist kein verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG für die gegenständliche Übertretung bestellt.

Der Beschuldigte bezieht ein jährliches Nettoeinkommen in Höhe von EUR XXX. Unterhalts- und Obsorgepflichten konnten nicht festgestellt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung hinsichtlich des von der Salzburger Nachrichten Medien GmbH & Co.KG bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf ergibt sich aus der entsprechenden Anzeige bei der KommAustria vom 30.05.2019, KOA 1.950/19-028. Die Feststellung, dass am 18.04.2023 und somit nicht bis zum 31.03.2023 eine Meldung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G bei der KommAustria einlangte, ergibt sich ebenso aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellung hinsichtlich der Beschäftigtenzahl beruht auf den Angaben der Salzburger Nachrichten Medien GmbH & Co.KG im Rahmen der gemäß § 65 AMD-G durchgeführten Reichweiten- und Marktanteilserhebung 2022 und die Feststellung des Umsatzes ebenfalls auf den Angaben in der Reichweiten- und Marktanteilserhebung 2022 in Zusammenschau mit den Ausführungen des Beschuldigten im Rahmen eines Telefonats am 18.04.2023, die vor dem Hintergrund der in der Gewinn- und Verlustrechnung für die Jahre 2020 und 2021 ersichtlichen Umsatzerlösen nachvollziehbar erscheinen.

Darüber hinaus blieb das Überschreiten der Schwellenwerte und die Nichtmeldung unbestritten.

Der Beschuldigte hat seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie ihn allenfalls treffende Unterhalts- und Sorgepflichten gegenüber der Behörde nicht offengelegt. Die Feststellungen zum Einkommen des Beschuldigten beruhen mangels Vorbringens des Beschuldigten auf entsprechenden Schätzungen der KommAustria.

Als Anhaltspunkt für die von der Regulierungsbehörde vorgenommene Schätzung diente der Einkommensbericht 2022 der Statistik Austria. Der Einkommensbericht für unselbständige männliche Führungskräfte (abrufbar unter der URL <https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Einkommensbericht-2022.pdf>; vgl. Tabelle 51) weist für männliche Führungskräfte im Jahr 2021 im arithmetischen Mittel ein Jahresbruttoeinkommen von

EUR 82.780,- auf.

Aufgrund der mehrfachen (konzerninternen) Funktion als Geschäftsführer, für die zwar aufgrund der Zugehörigkeit zum Konzern der Abrufdiensteanbieterin nicht jeweils ein gesondertes Gehalt gerechnet werden kann, ist davon auszugehen, dass das Gehalt über dem von der Statistik Austria als arithmetisches Mittel geführtes Bruttoeinkommen für männliche Führungskräfte liegt. Die KommAustria nimmt daher für den Beschuldigten ein jährliches Bruttoeinkommen in Höhe von EUR 120.000,- an. Unter Anwendung des „Brutto-Netto-Rechners“ des Finanzministeriums (<https://onlinerechner.haude.at/BMF-Brutto-Netto-Rechner/>) kommt die KommAustria daher zum Ergebnis, dass der Beschuldigte ein jährliches Nettoeinkommen in Höhe von EUR XXX bezieht.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 64 Abs. 2 Z 8 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 10.000,- zu bestrafen, wer der Berichtspflicht nach § 40 Abs. 4 AMD-G nicht nachkommt.

Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

4.2. Zum objektiven Sachverhalt – Verletzung des § 40 Abs. 4 AMD-G

Die maßgebliche Bestimmung des AMD-G lautet:

„Mindestanteil und Kennzeichnung“

§ 40. (1) Mediendiensteanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf haben dafür zu sorgen, dass

- 1. im Durchschnitt eines Kalenderjahres berechnet zumindest 30% der Titel im jeweiligen Katalog europäische Werke sind und*
- 2. in der Präsentation ihrer Sendungskataloge diese europäischen Werke gegenüber anderen Werken angemessen durch eine eindeutige Kennzeichnung hervorgehoben werden.*

(2) Die Regulierungsbehörde hat unter Zugrundelegung der gemäß Art. 13 Abs. 7 der Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU, ABl. Nr. L 95 vom 15.4.2010, S. 1, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/1808, ABl. Nr. L 303 vom 28.11.2018, von der Europäischen Kommission erlassenen Leitlinien durch Verordnung näher zu bestimmen,

- 1. wie die Ermittlung des auf die Anzahl der Titel bezogenen Mindestanteils insbesondere auch im Fall von Serien und deren Staffeln sowie im Fall von finanziell aufwändigeren Produktionen zu erfolgen hat sowie welche Daten zu übermitteln sind und*
- 2. welche Umsätze, Beschäftigtenzahl und Zuschauerzahlen als gering anzusehen sind, sodass Mediendiensteanbieter eines Abrufdienstes, die mit ihren Diensten diese Kennzahlen nicht erreichen, von den Verpflichtungen nach Abs.1 entbunden sind.*

[...]

(4) Mediendiensteanbieter eines Abrufdienstes haben der Regulierungsbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres die Aufstellung der Daten über die Erreichung des Mindestanteils und eine beschreibende Darstellung der nach Abs. 1 Z 2 getroffenen Maßnahmen zur Kennzeichnung zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat die so erhobenen Daten dem Bundeskanzler bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres für die Berichterstattung an die Europäische Kommission zu übermitteln.“

Die Verordnung der KommAustria über die Ermittlung des Mindestanteils europäischer Werke in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf (Verordnung europäische Werke – Abrufdienste) in der Fassung vom 22.08.2022, KOA 1.988/22-141, lautet in ihren maßgeblichen Teilen:

„Ausnahmen von der Berichtspflicht

§ 5. (1) Umsatz und Beschäftigtenzahl eines Mediendiensteanbieters audiovisueller Mediendienste auf Abruf sind im Sinne des § 40 Abs. 2 Z 2 AMD-G als gering anzusehen, wenn der Umsatz EUR 2.000.000,- und die Beschäftigtenzahl zehn Personen im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten haben.

(2) Zuschauerzahlen eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf sind als gering im Sinne des § 40 Abs. 2 Z 2 AMD-G anzusehen, wenn die Zahl der

- a) Abrufe 20.000.000 bei Advertising-Video-on-Demand-Angeboten (AVOD),
- b) Einzelkunden 7.000 bei Transactional-Video-on-Demand-Angeboten (TVOD) oder
- c) Abonnenten 1.000 bei Subscription-Video-on-Demand-Angeboten (SVOD) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat.

(3) Von der Verpflichtung des § 40 Abs. 1 AMD-G sind jene Mediendiensteanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf entbunden, die weder die in Abs. 1 noch die in Abs. 2 genannten Schwellenwerte überschreiten.“

Gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G haben Mediendiensteanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf dafür zu sorgen, dass im Durchschnitt eines Kalenderjahres berechnet zumindest 30 % der Titel im jeweiligen Katalog europäische Werke sind und in der Präsentation ihrer Sendungskataloge diese europäischen Werke gegenüber anderen Werken angemessen durch eine eindeutige Kennzeichnung hervorgehoben werden.

Gemäß § 40 Abs. 2 AMD-G hat die Regulierungsbehörde unter Zugrundelegung der gemäß Art. 13 Abs. 7 der Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU, ABl. Nr. L 95 vom 15.04.2010, S. 1, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/1808, ABl. Nr. L 303 vom 28.11.2018, von der Europäischen Kommission erlassenen Leitlinien durch Verordnung unter anderem näher zu bestimmen, welche Umsätze, Beschäftigtenzahl und Zuschauerzahlen als gering anzusehen sind, sodass Mediendiensteanbieter eines Abrufdienstes, die mit ihren Diensten diese Kennzahlen nicht erreichen, von den Verpflichtungen nach § 40 Abs. 1 AMD-G entbunden sind.

Mit § 5 der Verordnung Europäische Werke – Abrufdienste legte die KommAustria fest, dass Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf von den Verpflichtungen nach § 40 Abs. 1 AMD-G entbunden sind, sofern weder ihr Umsatz EUR 2.000.000,- und ihre Beschäftigtenzahl zehn Personen noch die Zahl ihrer Abrufe 20.000.000 bei Advertising-Video-on-Demand-Angeboten (AVOD) überschritten hat.

Die Abrufdiensteanbieterin ist, da ihr Umsatz und ihre Beschäftigtenzahl ausweislich der Feststellungen die Schwellenwerte überschreiten, nicht gemäß § 5 der Verordnung europäische Werke – Abrufdienste von den Verpflichtungen gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G befreit, weswegen hinsichtlich des von ihr im Jahr 2022 bereitgestellten Abrufdienstes eine Meldung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G bis zum 31.03.2023 zu erstatten gewesen wäre.

Da eine solche Meldung bis zum 31.03.2023 unbestritten nicht eingelangt ist, ist der objektive Tatbestand als erfüllt zu erachten.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren im Tatzeitpunkt zur Vertretung der Abrufdiensteanbieterin nach außen berufen. Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Meldepflicht gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung

der Meldepflicht der Abrufdiensteanbieterin verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 2 Z 8 iVm § 40 Abs. 4 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges.

§ 5 VStG normiert hierzu:

„Schuld“

§ 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zu widerhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zu widergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zu widerhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 40 Abs. 4 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsysteem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsysteem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsysteem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsysteins – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Der Beschuldigte hat die Übertretung von § 64 Abs. 2 Z 8 iVm § 40 Abs. 4 AMD-G nicht bestritten, ein Kontrollsysteem wurde darüber hinaus auch nicht behauptet. Die Schuldvermutung des § 5 Abs. 1 VStG wurde somit nicht widerlegt, sodass der Beschuldigte jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 2 Z 8 iVm § 40 Abs. 4 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen hat.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies geboten erscheint, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. Lewisch/Fister/Weilguni, VStG, § 45 Abs. 1 Z 4, Rz 3). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Der Zweck des § 40 Abs. 4 AMD-G besteht darin, die Berichtslegung im Hinblick auf die Erfüllung des § 40 Abs. 1 AMD-G sicherzustellen, damit die KommAustria die Einhaltung des § 40 Abs. 1 AMD-G überprüfen und wiederum ihrer Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G (Berichtslegung an den Bundeskanzler) nachkommen kann. Das Verhalten des Beschuldigten beeinträchtigt diesen Zweck somit nicht nur unerheblich. Vielmehr liegt ein typischer Fall einer Verletzung des § 40 Abs. 4 AMD-G vor und ist daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dass der Beschuldigte über seine Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht hat, kann die Behörde nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123 mwN). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003 mwN). Ausgehend von den Feststellungen und der Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein jährliches Nettoeinkommen in Höhe von EUR XXX

zugrunde gelegt.

Mildernd zu berücksichtigen war, dass es sich um die erste derartige Übertretung des Beschuldigten handelt und die Meldung nachgeholt wurde.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass für die Verletzung des § 64 Abs. 2 Z 8 iVm § 40 Abs. 4 AMD-G mit einer Strafe von EUR 400,-, welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß EUR 10.000,-), das Auslangen gefunden werden kann.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 400,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von EUR 40,- zu leisten hat.

4.7. Haftung der Salzburger Nachrichten Medien GmbH & Co.KG

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die Salzburger Nachrichten Medien GmbH & Co.KG für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine

Verfahrenshilfeverteidigerin beigegeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/rtr/Kontakt/Amtstafel.de.html>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)